

## **Nutzungsvertrag**

Zwischen

Universitätsstadt Gießen, diese gesetzlich vertreten durch den Magistrat, Berliner Platz 1,  
35390 Gießen  
(nachfolgend „**Vermieterin**“ genannt)

und

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

vertreten durch: \_\_\_\_\_  
(nachfolgend „**Mieter/Mieterin**“ genannt)

wird die nachfolgende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen:

### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand**

Die Vermieterin überlässt der Mieterin/dem Mieter eine mobile Bühne, die als Hänger konzipiert ist (**StadtRaumBühne SRB**, amtliches Kennzeichen: GI-MW 2021) (nachfolgend „**mobile Bühne**“ genannt“) zu dem Zweck der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.

Die Vermieterin übergibt die mobile Bühne in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand und mit den für die Nutzung der Bühne notwendigen technischen Geräten (Mikrofonanlage, Lautsprecher, weitere Bühnenelemente etc.) Die Gesamtliste der technischen und nicht technischen Ausstattung ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, die mobile Bühne nebst Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten und gründlich gereinigten Zustand zurückzugeben.

Das Nutzungsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr

und endet am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr.

Die Überlassung der Bühne erfolgt zur Durchführung folgender Veranstaltung

(genauer und vollständiger Veranstaltungstitel): \_\_\_\_\_

an folgendem Aufstellungsort: \_\_\_\_\_

## § 2 Ausschlusskriterien

Die mobile Bühne darf nur zu dem unter § 1 festgelegten Zweck genutzt werden.

Die Mieterin/der Mieter sichert mit der Unterschrift zu, dass die mobile Bühne nicht für einen der nachfolgenden Zwecke verwendet wird:

- Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten
- Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts- oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten
- Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben.

Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

Die Mieterin/der Mieter versichert, dass die von ihr/ihm geplante Veranstaltung keinen der oben genannten Inhalte hat und verpflichtet sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.

Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat die Mieterin/der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen. Die Vermieterin und Beauftragte der Vermieterin sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

## § 3 Nutzungsentgelt und Kautions

Für die Überlassung der mobilen Bühne nebst der notwendigen technischen Ausstattung ist ein Entgelt in Höhe von

- 50,00 € brutto (inkl. 19% USt.), wenn kein Eintritt verlangt wird
- 178,50 € brutto (inkl. 19% USt.), bei Veranstaltungen mit Eintritt

zu zahlen.

Der Betrag ist spätestens 14 Arbeitstage nach Abschluss des Vertrages / 14 Tage vor dem Tag der Nutzung auf das von der Vermieterin benannte Konto zu überweisen.

Sparkasse Gießen IBAN: DE83 5135 0025 0200 5020 00 BIC: SKGIDE5F

Verwendungszweck: Miete SRB Datum der Veranstaltung für 41.1 KS: 410201 KT: 0429010201

Für die Nutzung der mobilen Bühne ist eine Kautions in Höhe von 500,00 € bis spätestens \_\_\_\_\_ auf das Konto der Vermieterin zu entrichten:

Sparkasse Gießen IBAN: DE83 5135 0025 0200 5020 00 BIC: SKGIDE5F  
Verwendungszweck: **Kautions** SRB Datum der Veranstaltung für 41.1 KS: 410201 KT:  
0429010200

Sollte nach erfolgter Rückgabe der mobilen Bühne (Nutzungsende) kein (teilweiser) Einbehalt notwendig werden, so wird die Kautions bzw. der Rest der verbliebenen Kautions dem Mieter/der Mieterin über das ursprünglich verwendete Zahlungsmittel zurückgewährt.

#### **§ 4 Dienstleistungsentgelt**

Für den Transport des Hängers zu dem Veranstaltungsbereich, die Einweisung in die Technik sowie die Übergabe und Rücknahme des Hängers hat der Mieter/die Mieterin eine Pauschale in Höhe von 243,70 € zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer von zurzeit 19% (243,70 € netto, + 19% MwSt. 46,30 € = 290 € an den externen Dienstleister, die AEM GmbH, Rathenaustraße 4, 35394 Gießen, vertreten durch den Geschäftsführer Heinz-Jörg Sandleben ( im Folgenden externer Dienstleister) direkt zu zahlen. Insoweit ist die Mieterin/der Mieter Schuldner dieser Vergütung gegenüber dem Dienstleister. Dieser externe Dienstleister ist ausschließlich dazu befugt die in dem vorstehenden Satz genannten Dienstleistungen durchzuführen.

Durch etwaige Sonderwünsche der Mieterin/des Mieters erhöht sich der Betrag für die Dienstleistung. Die Dienstleistungen und die zusätzliche Vergütung sind mit dem externen Dienstleister direkt zu vereinbaren.

Der Betrag ist spätestens 5 Arbeitstage nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto der AEM GmbH zu zahlen. Zahlungsdetails entnehmen Sie bitte der Rechnung.

#### **§ 5 Pflichten der Mieterin/des Mieters**

Der Mieter/ die Mieterin benennt einen Verantwortlichen, der die Einweisung durch den externen Dienstleister erhält, die Übergabe und Rückgabe mit dem externen Dienstleister dokumentiert und Ansprechpartner für den externen Dienstleister ist.

Die Mieterin/der Mieter versichert mit der Unterschrift, dass sie/er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Die Mieterin/der Mieter ist nicht berechtigt, die mobile Bühne Dritten zu überlassen, insbesondere sie nicht zur Nutzung weiter zu überlassen oder an einem anderen als in § 1 angegebenen Ort aufzustellen.

Die Mieterin/der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen.

Sie/er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung.

Sie/er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen allein verantwortlich.

Die Mieterin/der Mieter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat die Mieterin/der Mieter diese der Vermieterin auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Insbesondere hat die Mieterin/ der Mieter eine Sondernutzungsgenehmigung zu beantragen.

Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und weitere evtl. anfallenden Gebühren und Abgaben ist Angelegenheit der Mieterin/des Mieters. Auf Verlangen der Vermieterin/des Vermieters hat die Mieterin/der Mieter den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.

Die Mieterin/der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die mobile Bühne zugelassene maximale Gewichtsbelastung mit 400kg pro qm nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet die Mieterin/der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.

## **§ 6 Haftung**

### 1. Haftung der Mieterin/des Mieters

Die Mieterin/der Mieter haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die sie/er oder ihre/seine Mitarbeiter/-innen oder sonstige Vertragspartner/-innen sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet die Mieterin/der Mieter für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der mobilen Bühne, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind. Bei der Rückgabe der mobilen Bühne wird durch den externen Dienstleister ein Übergabeprotokoll gefertigt, welches etwaige Mängel dokumentiert.

Der Mieter/die Mieterin hat eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme (mind. 500.000 € für Sach- und Personenschäden) abzuschließen.

Die Mieterin/ der Mieter übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und stellt die Vermieterin von Ansprüchen Dritter frei.

### 2. Haftung der Vermieterin

Die Vermieterin stellt der Mieterin/dem Mieter die mobile Bühne zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung. Der ordnungsgemäße Zustand wird durch ein Übergabeprotokoll dokumentiert, welches vor Übergabe der mobilen Bühne an den Mieter/die Mieterin durch den externen Dienstleister erstellt wird.

Die Vermieterin haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um eine Verletzung von Gesundheit, Körper oder Leben handelt.

Die Vermieterin haftet nicht für von der Mieterin/dem Mieter eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).

## **§ 7 Rücktritt/Kündigung**

### 1. Rücktritt

Die Vermieterin kann von dem Vertrag entschädigungslos zurücktreten, wenn

die Mieterin/ der Mieter nicht fristgemäß

das Nutzungsentgelt nach § 3

die Kautions nach § 3

das Dienstleistungsentgelt nach § 4

entrichtet

oder die entsprechende Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vorliegt.

Darüber hinaus kann die Vermieterin von dem Nutzungsvertrag bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Die Mieterin/der Mieter kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihr/ihm dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird.

### 2. Ordentliche Kündigung

Die Mieterin/der Mieter kann den Nutzungsvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Vermieterin per Mail ausschließlich an folgende Adresse: [Kim.weihrauch@giessen.de](mailto:Kim.weihrauch@giessen.de), bei Abwesenheit an [kulturamt@giessen.de](mailto:kulturamt@giessen.de), eingegangen sein.

### 3. Außerordentliche Kündigung

Die Vermieterin ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mietgegenstand Mängel aufweist, die eine sichere Benutzbarkeit nicht gewährleisten und kurzfristig bis zum vorgesehenen Veranstaltungsbeginn nicht zu beheben sind.

Darüber hinaus besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht der Vermieterin wenn die Mieterin/der Mieter die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird.

**§ 8**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

**§ 9**  
**Schriftformklausel**

Nachträgliche Ergänzungen und Änderungen dieses Mietvertrages sowie ein Abweichen von dieser Formvorschrift bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Folgende Anlagen sind Bestandteile dieses Nutzungsvertrags:

- Anlage 1 Aufstellung Ausstattung mobile Bühne

Gießen, den

\_\_\_\_\_, den

\_\_\_\_\_  
Für die Vermieterin

\_\_\_\_\_  
Für die Mieterin/ den Mieter